

Berlin, 10. März 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisie- rung im Bauleitplanverfah- ren“

Formulierungshilfe vom 24. Februar 2023 für einen Än-  
derungsantrag zum Gesetzentwurf der Bundesregie-  
rung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen des Bauleitplanverfahrens .....</b>	<b>3</b>
	2.1 Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierungsbemühungen .....	3
	2.2 Inhalt und Dauer der Veröffentlichung nahe reingrenzen.....	4
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien .</b>	<b>4</b>
	3.1 Befreiung nach § 31 BauGB für EE-Vorhaben .....	4
	3.2 EE-Vorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten .....	5
	3.3 Zusätzliche Flächenmobilisierung aufnehmen.....	6
	3.4 Stärkung des Repowerings in § 245e BauGB aufnehmen .....	8
	3.5 Ausweisung von Zusatzflächen (Positivplanung) klarstellen.....	8
	3.6 Anpassungen des Windflächenbedarfsgesetzes .....	9
	3.6.1 Anrechenbarkeit von „Rotor-Innen-Flächen“ .....	9
	3.6.2 Fristen zur Zielerreichung vorziehen und in einem Schritt umsetzen	10
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus aufnehmen .....</b>	<b>11</b>
	4.1 Europäische Beschleunigung des Netzausbaus vorantreiben.....	11
	4.2 Überragendes öffentl. Interesse auch im Innenbereich etablieren....	11
<b>5</b>	<b>Schaffung einer Übergangsregelung aufnehmen .....</b>	<b>12</b>

## 1 Einleitung

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren“ die Umstellung des förmlichen Beteiligungsverfahrens auf ein digitales Verfahren als Regelfall implementiert wird, Redundanzen bei Änderung von Planentwürfen verringert und die Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne gekürzt werden.

Daneben werden durch die Novelle weitere Schritte zur Erleichterung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien unternommen. Der BDEW begrüßt diese zusätzlichen Maßnahmen, die aber allein nicht ausreichend sind. Der BDEW regt deswegen weitere Anpassungen für den Erneuerbaren Ausbau, aber auch für den Ausbau der Netzinfrastruktur an.

## 2 Änderungen des Bauleitplanverfahrens

### 2.1 Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierungsbemühungen

Die Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierungsbemühungen der Gesetzesnovelle sind insgesamt zu begrüßen. Die Umstellung der Beteiligung auf digitale Verfahren als Regelfall ist vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Beschleunigung der Planungsverfahren, insbesondere zum zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Infrastruktur der richtige Weg.

Die Verpflichtung zur Schaffung weiterer Zugangsmöglichkeiten neben der digitalen Veröffentlichung durch die Behörden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) darf nicht zu Mehrbelastungen führen. Positiv ist deswegen die Klarstellung, dass die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Lesegeräten genügt. Perspektivisch sollte die analoge Auslegung vollständig überwunden werden.

Als weitere Verfahrenserleichterung, sollte die in § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB enthaltene **Verlängerungsmöglichkeit der Frist zur Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gestrichen werden**. Bisher soll die Gemeinde diese Frist „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern“. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ und „angemessen verlängern“ führen zu zeitraubenden Verlängerungen von Beteiligungsverfahren, die nach der Intention des Gesetzes eigentlich entschlackt werden sollten.

Zur weiteren Verfahrensbeschleunigung sollte überdies die Möglichkeit geprüft werden, **Beteiligungsrunden zu begrenzen**. Insbesondere bei der Änderung bestehender Bebauungspläne, um darin liegende nachteilige Festsetzungen für Erneuerbare Energien zu beseitigen, könnte zur Beschleunigung der Verfahren auf die frühe Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Zudem sollte der in § 4a Abs. 3 BauGB enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff der **Grundzüge der Planung** durch entsprechende Regelbeispiele näher konkretisiert werden.

Letztendlich spricht sich der BDEW in materieller Hinsicht dafür aus, dass Behörden und Träger öffentlicher Belange angehalten werden, potenzielle Hemmnisse bereits im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** offenzulegen. Um das zu erreichen, sollten Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, unter bestimmten Bedingungen **unberücksichtigt** bleiben können.

## 2.2 Inhalt und Dauer der Veröffentlichung näher eingrenzen

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die Dauer der digitalen Veröffentlichung zu begrenzen, den Umgang mit sensiblen Daten zu regeln (etwa die Notwendigkeit der Schwärzung von Unterlagen Dritter) und die Löschung der digitalen Unterlagen nach Ablauf der Veröffentlichung sicher zu stellen

In § 3 Abs. 2 BauGB finden sich bisher keine hinreichend begrenzenden Vorgaben dazu. Dies wäre noch zu ergänzen. Insbesondere sollte in § 3 Abs. 2 BauGB gesetzlich geregelt werden, wie lange die Entwürfe der Bauleitpläne längstens im Internet veröffentlicht werden müssen und außerdem eine Löschvorgabe implementiert werden:

### § 3 Absatz 2 BauGB NEU

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **von zusätzlich einer Woche** im Internet zu veröffentlichen. **Es ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Unterlagen nach Ablauf der Frist nicht mehr abrufbar sind.** (...)

## 3 Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien

### 3.1 Befreiung nach § 31 BauGB für EE-Vorhaben

Der BDEW begrüßt die vorgesehene Änderung des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, nach der eine Befreiungsmöglichkeit von den Festsetzungen eines Bebauungsplans für Vorhaben, die aufgrund des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich sind, geschaffen wird.

Dies kann insbesondere Repowering-Vorhaben zugutekommen. Diese sind derzeit bauplanungsrechtlich regelmäßig unzulässig, wenn für das Gebiet neben dem standortsteuernden

Regionalplan oder Flächennutzungsplan zusätzlich ein Bebauungsplan mit restriktiven Festsetzungen existiert (z. B. Höhenbegrenzungen). Die Aufhebung oder Anpassung von Bauleitplänen sind aber aufwändig, sodass einige Gemeinden überfordert sind. Daher bietet die Befreiung nach § 31 BauGB eine zweckmäßige Lösung, zügig Vorhaben zu realisieren. Für ein Repowering ganzer Windflächen wäre es empfehlenswert, für Gemeinden zusätzliche Instrumente zu schaffen, mit denen sie die Bebauungspläne schneller und einfacher ändern oder aufheben können, z. B. nach dem Vorbild des § 13a BauGB.

Problematisch ist der vielfach im BauGB verwendete unbestimmte Begriff der „Grundzüge der Planung“, der sich auch in § 31 Absatz 2 BauGB wiederfindet. Zumindest für das Repowering von Windenergieanlagen an Land sollte in diesem Zusammenhang eine Regelvermutung implementiert werden, nach der in festgelegten Grenzen nicht davon auszugehen ist, dass die Grundzüge der Planung berührt sind.

Der BDEW schlägt dazu folgende Änderung vor:

#### **§ 31 Absatz 2 BauGB**

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden **und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien**, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. **Die Grundzüge der Planung sind im Falle des Repowerings einer Windenergieanlage in der Regel nicht berührt, wenn**

- 1. die Entfernung von festgesetzten Standorten nicht mehr als das Fünffache der Anlagenhöhe der neuen Anlage beträgt**
- 2. und die Anzahl der Windenergieanlagen insgesamt nicht erhöht wird.**

### **3.2 EE-Vorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie und Photovoltaik, braucht kurzfristig Flächen. Der BDEW begrüßt daher die Klarstellung der Zulässigkeit von EE-Vorhaben

(Wind und Solar) in Gewerbe- und Industriegebieten nach §§ 8, 9 BauNVO. Die Übertragung der Rechtsprechung in das Gesetz wird zu mehr Rechtssicherheit führen.

Wichtig ist, dass Flächen effizient nutzbar sind. Die neu geschaffene Möglichkeit der Vollein- speisung von Photovoltaikanlagen auch als Nebenanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten (§ 15 Absatz 3 BauNVO) könnte sich hier positiv auswirken. Der BDEW begrüßt zudem die Möglichkeit der Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie. Hier sollten ergänzend § 18 BauNVO angepasst und zusätzlich Überschreitungen der Höhenfestsetzungen ermöglicht werden.

### 3.3 Zusätzliche Flächenmobilisierung aufnehmen

Es ist über die in 3.2 beschriebenen Maßnahmen hinaus erforderlich, weitere Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Flächenausweisung nach dem Wind- energieflächenbedarfsgesetz abzuwarten, wird für die Zielerreichung der kommenden Jahre nicht ausreichen.

Ein wirkungsvolles Instrument kann dabei eine **planungsfeste, dauerhafte und räumlich abge- grenzte Außenbereichsprivilegierung** nach § 35 Absatz 1 BauGB sein. Beispielsweise sollten EE-Vorhaben auch in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete privilegiert werden. Um regionale Besonderheiten (z. B. ein geringeres Windaufkommen) und Erfordernisse (z. B. viele Standorte mit energieintensiver Industrie) be- rücksichtigen zu können, sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, die Anbaubereiche per Verordnung zu erweitern.

Daneben sollte die **Außenbereichsprivilegierung für Photovoltaikanlagen** entlang von Schie- nenwegen und Autobahnen auf die Fördertatbestände des EEG angepasst werden; insbeson- dere also **sollte der Korridor von 200 Meter auf 500 Meter** erweitert werden und das Erfor- dernis von zwei Hauptgleisen gestrichen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die [Vor- schläge der Stiftung Umweltenergierecht für Photovoltaikanlagen](#) im Außenbereich hingewie- sen. Der BDEW schlägt folgende Formulierung für räumlich abgegrenzte Außenbereichsprivile- gierungen vor (vgl. ähnlich auch [BDEW-Stellungnahme zur Städtebaunovelle](#)):

#### **§ 249c BauGB (Neu) - Sonderregelung für Windenergieanlagen entlang von Fernstraßen-, Schienenwegen und an Industriegebieten**

**(1) Der Zulässigkeit eines Vorhabens, das in den Anbaubereichen nach Absatz 2 durchgeführt wird und gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, können die Rechtswirkungen aus § 35 Absatz 3 Satz 3 und § 249 Absatz 2**

**i.V.m. § 35 Absatz 2 unter Beachtung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entgegengehalten werden.**

**(2) Die Anbaubereiche nach Absatz 1 umfassen die Flächen des Außenbereichs nach § 35**

- 1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder**
- 2. in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten.**

**(3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist innerhalb der Anbaubereiche nach Absatz 2 zulässig, wenn**

- 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen,**
- 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist.**

**(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Umkreis zur Versorgung der betreffenden Gebiete zu vergrößern.**

#### **§ 35 Absatz 1 Nr. 8 - Bauen im Außenbereich**

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(...)

8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder

b) auf einer Fläche längs von

aa) Autobahnen oder

bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes **mit mindestens zwei Hauptgleisen**

und in einer Entfernung zu diesen von bis zu ~~200~~ **500** Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

**c) in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten.**

### 3.4 Stärkung des Repowerings in § 245e BauGB aufnehmen

Durch den Entwurf wird auch § 245e BauGB mit den darin enthaltenen Übergangsvorschriften anlässlich der Wind-an-Land-Novelle, angepasst. Bei dieser Gelegenheit sollte das insbesondere wegen der späten Umsetzung der Flächenziele so wichtige Repowering im Außenbereich weiter gestärkt werden.

Aktuell ist in § 245e Abs. 3 BauGB geregelt, dass die Privilegierung von Vorhaben zum Repowering von Windenergieanlagen davon abhängt, dass die **Grundzüge der Planung** nicht berührt werden. Die verschiedentlich im BauGB genutzte Formulierung ist stark auslegungsbedürftig und untauglich, um den eigentlich bezweckten Schutz der kommunalen Planungshoheit zu wahren. Die mit dem Begriff verbundene Rechtsunsicherheit steht daher der Umsetzung von Repowering-Vorhaben entgegen oder verzögert diese jedenfalls. Aus diesem Grunde sollte die Einschränkung in § 249 Abs. 3 BauGB gestrichen werden. Mindestens müssen Fallgruppen definiert werden, wann die Grundzüge der Planung ausnahmsweise berührt sein können.

Der BDEW schlägt folgende Änderung vor:

#### § 245e Abs. 3 BauGB

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, ~~es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt~~. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.

### 3.5 Ausweisung von Zusatzflächen (Positivplanung) klarstellen

Obliegt die Standortsteuerung von Windenergievorhaben der Raumordnung, ist zurzeit unklar, ob die Gemeinden in Abweichung von wirksamen Raumordnungsplänen zusätzliche Flächen im Rahmen der Bauleitplanung ausweisen dürfen. Das insofern potenziell entgegenstehende Entwicklungsgebot aus § 1 Abs. 4 BauGB ist zugunsten der kommunalen Planungsträger aufzulösen („mehr geht immer“).



Daher ist in der Übergangsregelung von § 245e Abs. 1 BauGB durch einen neuen Satz 7 klarzustellen, dass bauleitplanerische Ausweisungen **zusätzlicher Flächen** in Abweichung von der raumordnerischen Ausschlusswirkung möglich sind. Für neu ausgewiesene Gebiete, für die die neue Systematik des § 249 BauGB bereits Anwendung findet, bedarf es einer klarstellenden Anpassung in § 249 Abs. 5 BauGB.

Der BDEW schlägt folgende Änderung vor:

#### **§ 245e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB**

(1) ... Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt. **Die Sätze 5 bis 7 sind auch bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen durch andere Planungsträger entsprechend anzuwenden und der jeweilige Planungsträger ist nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden.**

#### **§ 249 Abs. 5 BauGB**

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. **Bei der Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Nutzung von Windenergie entfällt die Bindungswirkung entgegenstehender Ziele der Raumordnung auch für nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zuständige Planungsträger.**

### **3.6 Anpassungen des Windflächenbedarfsgesetzes**

#### **3.6.1 Anrechenbarkeit von „Rotor-Innen-Flächen“**

Der Entwurf sieht im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) eine Anpassung dahingehend vor, dass „Rotor-Innen-Flächen“ nunmehr nur dann angerechnet werden, wenn GIS-Daten

vorliegen. Das ist positiv, da eine Anrechnung von Flächen, die tatsächlich nicht nutzbar sind, ein wesentliches Ausbauehemmnis darstellen kann. Daher sollten darüber hinaus weitere Regelungen geschaffen werden, die die Anrechenbarkeit von Flächen von ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen abhängig machen.

### 3.6.2 Fristen zur Zielerreichung vorziehen und in einem Schritt umsetzen

Die im WindBG vorgeschriebene Ausweisung von 2 % der Bundesfläche als Windenergiegebiete ist zwar begrüßenswert. Die damit einhergehende Frist der Ausweisungen bis Ende 2032 ist aber untauglich, die Ausbau- und Klimaschutzziele zu erreichen.

Das WindBG muss daher angepasst werden. Zum einen ist die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG vorgesehene Frist für den ersten Schritt zur Ausweisung („Zwischenziel“) deutlich zu verkürzen. Dafür ist dort die Zahl „2027“ durch die Zahl „2024“ zu ersetzen. Zum anderen sollte die Ausweisung nicht in mehreren Schritten, sondern in einem Schritt direkt im Umfang der für 2032 vorgesehenen Flächenziele erfolgen, wofür zusätzlich die Anlage des WindBG anzupassen ist.

#### § 3 Absatz 1 WindBG

In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember ~~2027~~ **2024** mindestens die Flächenbeitragswerte nach der Anlage ~~1-Spalte 1- und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2~~ auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.

Anlage <del>1</del> (zu § 3 Absatz 1) Flächenbeitragswerte			
Bundesland	<del>Spalte 1:</del> Flächenbeitragswert, <del>der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)</del>	Spalte <del>2</del> <b>1</b> : Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember <del>2032</del> <b>2024</b> zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte <del>3</del> <b>2</b> : Landesflächen (in km <sup>2</sup> )*
(...)	(...)	(...)	(...)

## **4 Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus aufnehmen**

Im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist ein synchroner Ausbau der Netzinfrastruktur erforderlich. Hier bedarf es daher ebenfalls einer erheblichen Beschleunigung und Erleichterung der erforderlichen Maßnahmen, damit der Netzausbau als Rückgrat der Energiewende mit dem Aus- und Umbau der Erzeugungsanlagen Schritt halten kann. Dabei muss das Verteilernetz ebenso im Fokus der Bemühungen stehen wie der Ausbau des Übertragungsnetzes.

### **4.1 Europäische Beschleunigung des Netzausbaus vorantreiben**

Der Netzausbau muss dringend im Rahmen der Überarbeitung der Erneuerbaren Energien-Richtlinie („RED IV“) auf europäischer Ebene adressiert werden. Die derzeitigen Vorschläge in diesem Prozess bezüglich des Netzausbaus sind anpassungsbedürftig, da das Konzept der europäischen Regelung erkennbar nur auf Erzeugungsanlagen (insbesondere Windenergie) und nicht auf die Bedürfnisse der (Verteil-)Netzinfrastruktur ausgerichtet ist.

So wurde im Rahmen der nationalen Umsetzung der Notfallverordnung der EU die Rechtslage für die Verteilernetze nicht berücksichtigt. Da dort überwiegend über einen Ersatzneubau ausgebaut wird, fehlt es an einer vorgelagerten Flächenfestlegung, die aber in § 43m EnWG vorausgesetzt wird. In diesen Fällen läuft die Regelung also leer. Ebenfalls ist für den Netzausbau eine Erleichterung beim Gebietsschutz (FFH-Verträglichkeit) erforderlich. Auch dies wurde durch die Notfallverordnung nicht adressiert. Für den laufenden RED IV-Prozess drohen nun – neben unnötigen Verschärfungen und Eingrenzungen gegenüber den Regelungen der Notfallverordnung – ähnliche Fehlentwicklungen. Es bedarf daher europäischer Regelungen, die der Rechtspraxis des Netzinfrastukturausbaus auf allen Ebenen (Übertragungsnetze und Verteilernetze) gerecht werden.

Der BDEW fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, auf den europäischen Prozess entsprechend einzuwirken, um den erforderlichen Netzausbau der Verteilernetze wirksam zu beschleunigen.

### **4.2 Überraschendes öffentliches Interesse auch im Innenbereich etablieren**

Für Verteilernetze unter 110 kV wurde durch das jüngst verabschiedete „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes“ eine Vorrangregelung (überraschendes öffentliches Interesse) eingeführt (§ 14d Absatz 10 EnWG). Hierdurch können sich auch diese Vorhaben zukünftig beispielsweise – je nach Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelungen – gegen Denkmalschutzbelange durchsetzen.

Die im Grundsatz begrüßenswerte Regelung greift jedoch an entscheidender Stelle zu kurz, da der Vorrang ausschließlich für den Außenbereich gilt. Die Einschränkung der Vorrangregelung

für Vorhaben unterhalb von 110 kV auf den Außenbereich schränkt die Wirksamkeit der Regelung daher erheblich ein, denn der überwiegende Teil der Leitungen in den unteren Spannungsebenen befindet sich gerade innerhalb der Ortschaften. Auch hier ergeben sich Konflikte beispielsweise denkmalschutzrechtlicher Art. Die Beschränkung der Vorrangregelung auf den Außenbereich ist daher zu streichen.

## **5 Schaffung einer Übergangsregelung aufnehmen**

Das im Gesetzesentwurf vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung könnte ungewollte Friktionen im Hinblick auf laufende Planungsverfahren auslösen. Verfahren könnten nachträglich mit einem Verfahrensfehler „infiziert“ werden. Der BDEW setzt sich daher im Hinblick auf §§ 3, 4, 4a und 214 BauGB für ein „planbares“ Inkrafttreten-Datum (z. B. zum 1. Juni 2023) und für eine Übergangsfrist für laufende Planverfahren ein, sodass Planungsträger sich auf die Umstellung hin zu digitalen Verfahren einstellen können. Hier sollte dem Planungsträger z. B. ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob das Verfahren nach den alten oder neuen Vorschriften fortgeführt werden soll.

### **Ansprechpartnerin/Ansprechpartner**

Katharina Graf  
Abteilung Recht / Fachgebietsleiterin  
Telefon: +49 30 300199-1525  
katharina.graf@bdew.de

Benjamin Salzwedel  
Abteilung Recht / Juristischer Mitarbeiter  
Telefon: +49 30 300 199-1528  
benjamin.salzwedel@bdew.de